

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 3 (1916)
Heft: 4

Artikel: Eine Broschüre über "Eternit"
Autor: Klauser, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feinjähriger, um so schöner und je mastiger das Holz, um so größer und „grabiger“ werden die Schindeln.
(Fortsetzung folgt.)

EIN RECHTSENTSCHEID durch das Schweizer. Bundesgericht bezüglich Entschädigung für eine vorgekommene Plan- konkurrenz

Am Schlusse des Jahres 1915 hat sich die erste Civil-abteilung des Bundesgerichtes mit einem Prozeß befaßt, den 3 Architekten gegen eine Landgemeinde antreten mußten.

Die Schulhaus-Baukommission der betr. Gemeinde erließ im Juni des Jahres 1908 an 5 Architekten eine Einladung folgenden Inhaltes:

„Die Gemeinde X. hat den Neubau eines Schulhauses beschlossen mit Baubeginn Frühjahr 1909. Zur Erreichung von definitiven Plänen ist eine Konkurrenz zwischen 5 Architekten eröffnet, wobei auch Ihre w. Persönlichkeit figuriert. Sie werden eingeladen, falls Sie sich an der Konkurrenz beteiligen wollen, bis 15. August nächstthin an die Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen. Näheres über Dimensionen des Baues, anderweitige Bedingungen etc. sind bei Hrn. Oberlehrer Y. in hier einzuvernehmen.“

Nachdem das Nähtere mündlich vereinbart wurde, machten schließlich die Eingeladenen die Konkurrenz mit. Ein Urteil war dann aber nicht erhältlich und der Entschluß für die Erstellung des Baues wurde von einem Termin zum andern verschoben. Endlich konnten die konkurrierenden Architekten vernehmen, der Schulhaus-Bau sei einem an der Konkurrenz nicht beteiligten Architekten übertragen worden. Daraufhin verlangten die an der Konkurrenz Beteiligten entspr. Entschädigungen für ihre Projekte. Die Gemeinde erwiederte, die Jury-Kommission habe keines der Konkurrenz-Projekte zur Ausführung geeignet befunden und sie könne auch die für die Gemeinde wertlosen Projekte nicht vergüten. Der Jurybericht, worauf sich die Gemeinde stützte, kam erst mit den Prozeß-Akten zum Vorschein und war weder mit Datum noch mit einer Unterschrift versehen.

Die Architekten, als Kläger, vertraten nun den Standpunkt, daß sie durch die Beteiligung an der Konkurrenz in ein Vertragsverhältnis mit der Gemeinde gekommen seien und solche somit zur Bezahlung der Projekte verpflichtet sei. Der folgende Auszug aus dem Urteil gibt dem Leser die Ansicht des Bundesgerichtes wieder:

„Den Klägern ist zunächst, im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten und der Vorinstanz, zuzugeben, daß das Schreiben der Beklagten an sie vom 14. Juni 1908 eine gültige Vertragsofferte enthält, durch deren nachhere Annahme ein Vertragsverhältnis begründet wurde. Wenn die Kläger durch jenes Schreiben von der Beklagten eingeladen werden, falls sie sich an der Konkurrenz beteiligen wollen, bis 15. Aug. nächsthin an die Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen, so wird damit jedem von ihnen ein Auftrag gleichen Inhaltes erteilt, der auf Ausführung einer bestimmten, zu ihrer beruflichen Tätigkeit gehörenden Arbeit gerichtet ist. Der von der Beklagten gebrauchte Ausdruck „einladen“ steht dem nicht, wie die Vorinstanz annimmt, entgegen... — Der Auftrag ist von den einzelnen Klägern angenommen worden, wenn nicht ausdrücklich, so doch dadurch, daß sie sich tatsächlich an die Besorgung des Übertragenen

machten, und zwar mit Wissen und Willen der Beklagten, die damit ihrerseits den Vertragsabschluß als erfolgt anerkannte.“

Die weitere Frage, ob die Aufträge als endgültige anzusehen seien, hat das Bundesgericht u.a. auf folgende Weise beantwortet:

„Die Entrichtung einer Vergütung muß in Fällen wie der vorliegende als „üblich“ gelten. Wer eine zu seiner ordentlichen Berufstätigkeit gehörende Besorgung übernimmt, tut das regelmäßig, auch bei den sog. liberalen Berufen, zum Zwecke seines beruflichen Erwerbes, und dieser Zweck gibt sich ohne weiteres schon durch seine Berufstellung nach außen kund. Damit also sein Auftraggeber von ihm eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung erwarten darf, müssen besondere Umstände dafür vorliegen, die darin, daß man es mit der Leistung von Freundschaftsdiensten, einem Akte der Wohltätigkeit usw. zu tun habe.“

Darnach hat das Bundesgericht erkannt, daß die betr. Gemeinde jedem Kläger eine Entschädigung für die aufgewendete Arbeit und die gehabten Auslagen zu entrichten habe.

m.

EINE BROSCHÜRE ÜBER „ETERNIT“

Besprochen von H. Klauser, Architekt B.S.A., Bern

Der B.S.A. beabsichtigt in kürzern oder längeren Zeitabständen eine Reihe allgemein interessanter, technischer und vielleicht auch künstlerischer Fragen möglichst erschöpfend zu behandeln und in Form von Broschüren zu billigem Preise in Fachkreisen zu verbreiten. Zur Sammlung des Stoffes zu diesen geplanten Broschüren bedient sich der Vorstand des B.S.A. einer Umfrage an die B.S.A.-Mitglieder. Die so gewonnenen Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis bieten Gewähr für eine erschöpfende Behandlung des Themas und dürfen wertvolle Fingerzeige für den Praktiker und Künstler in Aussicht stellen. —

Die erste Broschüre dieser Art ist zum Druck bereit und behandelt in ausführlicher Weise das viel umstrittene „Eternit“ als Baumaterial. Aus dieser Broschüre ist zu entnehmen, daß „Eternit“ als Baumaterial nicht abgelehnt werden darf. In technischer Hinsicht ist dieses Material geeignet, gewisse Nachteile, die andere bisher angewandte Materialien aufwiesen, zu beheben. Infolge seiner besonderen Eigenschaften ist „Eternit“ dazu berufen, dort seinen Platz einzunehmen, wo Feuergefährlichkeit, Feuchtigkeit, Raumersparnis und Stabilität bei Schwankungen von Temperatur und Atmosphäre ganz besondere Ansprüche stellen. Im Innern von Gebäuden darf das „Eternit“ als sogenanntes „Aushülfsmaterial“ empfohlen werden.

In bezug auf die Verwendung von „Eternit“ am Äußern von Gebäuden, als Wandverkleidung oder Dachdeckung muß allein die unumgängliche Notwendigkeit gebieten. — Entschiedene Verurteilung erfährt das „Eternit“, in der heute noch vielfach auftretenden häßlichen Farbe und der unansehnlichen großen Rautenform. Anklang dagegen findet der Versuch der Eternitindustrie mit kleinerer Form und gewählter Deckungsart, sowie durch bessere Farbe des Materials, den ästhetischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Dauerhaftigkeit des Materials kann im allgemeinen bejaht werden. In einzelnen Fällen wird sie bezweifelt,

wo außerordentliche Umstände oder ungenügende Lagerung des Materials Nachteile mit sich brachten. — Die bis heute gesammelten Erfahrungen reichen noch zu wenig weit zurück, um ein abschließendes Urteil über die Dauerhaftigkeit des „Eternit“ zuzulassen.

Mit Nachdruck wird auf das Bedenkliche und sogar Gefährliche einer verständnislosen Verwendung von „Eternit“ hingewiesen. Das Material darf keine absolute, sondern fast stets nur eine bedingte Verwendung finden. Überall wo „Eternit“ auffallend in die Erscheinung tritt, kann meist nur die Geschicklichkeit des Architekten eine günstige Wirkung gewährleisten. Die gewissenhafte Beachtung von System und Ästhetik bei der Anpreisung von „Eternit“ kann der jungen Industrie allein förderlich sein.

Einer skrupellosen Anpreisung muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Wenn mit der weiteren Entwicklung der Eternitindustrie die richtigen, aber auch nur die begrenzten Bahnen eingeschlagen werden, so kann von seiten der Baufachleute und insbesondere von seiten der Architekten die Sympathie für das neue Material nicht versagt bleiben.

Dies ist in kurzen Zügen der wesentliche Inhalt der Broschüre. Im übrigen enthält sie Anregungen zur speziellen Verwendung des Eternit und dessen besondere Behandlung. — Möchte die Schrift durch eine recht weise Verbreitung dazu mithelfen, dem Eternit die richtigen Bahnen zu weisen und dessen ungeeignete Verwendung nach Möglichkeit einzudämmen.

• CHRONIK • CHRONIQUE •

Bern. Kunsthalle. Die Bestrebungen zur Errichtung einer Kunsthalle in Bern sind in ein neues Stadium getreten. Nachdem durch die Initiative der bernischen und zum Teil schweizerischen Künstlerschaft durch einen Künstlerbazar im Jahre 1911 und nachher durch die Initiative des Kunsthalle-Vereins Bern eine Summe von Fr. 80 bis 90,000 aufgebracht wurde, ist nun an die verschiedenen Behörden der Stadt und des Kantons und auch an die schweizerische Landesausstellung das Gesuch um Subventionierung des Kunsthalle-Neubaues, durch Übernahme des fehlenden Betrages von ca. Fr. 60 bis 70,000 gestellt worden. Die unhaltbar gewordenen Verhältnisse im Kunstleben der Stadt Bern, lassen mit ziemlicher Sicherheit die Mitwirkung genannter Behörden erwarten. Die Ausführung der Kunsthalle, nach den Plänen des Architekten B.S.A. Hans Klauser, kann voraussichtlich noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden. *k.*

Basel-Stadt. Neubau eines Verwaltungsgebäudes. Zur Unterbringung des Finanzdepartements und der Militärdirektion ist die baldige Erstellung eines Neubaues am St. Albangraben in Aussicht genommen. Das Bauprojekt soll auf dem Wege des Wettbewerbes beschafft werden, wofür bereits Fr. 15,000 bestimmt sind. *m.*

Basel-Stadt. Friedhofanlage. Es wird die Anlage eines Zentralfriedhofes, der zum Teil als Waldfriedhof ausgebildet werden soll, und zwar im sogenannten Hard, das ist auf basellandschaftlichem, aber der Bürgergemeinde Basel-Stadt gehörendem Gebiet, geplant. Dem Vernehmen nach soll die Planbeschaffung auf dem Wege eines Wettbewerbes unter Basler Architekten erfolgen. *m.*

Basel-Stadt. Kantonales chemisches Laboratorium. In der zweiten Hälfte des Monats März wurde das neue, an der Ecke St. Johannring - Kannenfeldstrasse gelegene „Kantonale chemische Laboratorium“ dem Betriebe übergeben. Das Gebäude enthält im ersten und zweiten Stock außer den Laboratorien einen Hörsaal, ein Zimmer für den Kantschemiker, ein Zimmer für die Inspektoren, eine Bibliothek, einen Mikroskopierraum, einen Destillerraum, einen Sammlungsraum und ein Magazin. In den Erdgeschoßräumen des Gebäudes ist eine Postfiliale und ein Polizeiposten untergebracht. Die sachliche Durchbildung des Gebäudes im Äußern und Innern wirkt sehr erfreulich. *m.*

Bern. Firmaänderung. Architekt B. S. A. Hans Klauser hat sich mit Architekt Hans Streit zu gemeinsamer Tätigkeit unter der Firma Klauser & Streit, Architekten B. S. A., Bern vereinigt. Herr Streit ist durch diese Verbindung nach 14jähriger teilweise selbständiger beruflicher Tätigkeit in Stuttgart in seine Heimat zurückgekehrt.

• WETTBEWERBE • CONCOURS •

Bern. Primarschulhaus am Hochfeldweg. Das Preisgericht hat folgenden Entscheid gefällt:

I. Preis Fr. 3000; Motto: „An der Sonne“, Verfasser: Hans Klauser, Architekt B.S.A., Bern.

II. Preis Fr. 2800; Motto: „D'Schuel“, Verfasser: Karl InderMühle, Architekt B.S.A., Bern.

III. Preis, ohne Geldbetrag; Motto: „Hutten“, Verfasser: Hans Klauser, Architekt B.S.A., Bern.

IV. Preis Fr. 1100; Motto: „Schwyzerfähnli“, Verfasser: Walter Bösiger, Architekt B.S.A., Bern.

V. Preis, ohne Geldbetrag; Motto: „Für Primeler“, Verfasser: Karl Indermühle, Architekt B.S.A., Bern.

VI. Preis Fr. 1100; Motto: „Jugendborn“, Verfasser: Unbekannt.

Das erstprämierte Projekt ist vom Preisgericht einstimmig zur Ausführung empfohlen.

Luzern. Bürgerheim. Die Jury für die zweite engere Konkurrenz (vergl. Bulletin Nr. 1, 1916) hat als Resultat seiner Begutachtung das Projekt der Herren Möri & Krebs, Architekten B. S. A. zur Ausführung empfohlen. Nach der bereits erfolgten Vorlage durch den engern Ortsbürgerrat, welcher sich in seinem Urteil dem Schiedsgericht anschließt, ist die Absicht geäußert, das Bauwerk in der nächsten Zeit erstellen zu lassen.

Aarau. Neubau des Kaufhauses, Postfiliale. Zum angesetzten Termin sind 15 Projekte eingelaufen. Das Preisgericht wird zur Beurteilung derselben im Laufe der zweiten Hälfte dieses Monates zusammentreten. *s.*

Le Locle. Hôtel de district. A la date fixée sont rentrés 47 projets pour ce concours. Le jury, après examen des projets présentés, a décerné les prix ci-après:
1^{er} prix, 1500 frs., à M. Fritz Huguenin, architecte à Montreux;

2^e prix, 1200 frs., à MM. Prince et Béguin, architectes à Neuchâtel;

3^e prix, 300 frs., à MM. Robert Convert et J. Favarger, à Neuchâtel.

Il a en outre décerné deux mentions honorables. *c.*